

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24062 –**

Bauschäden an der Autobahn 8 zwischen München Obermenzing und Autobahnkreuz Ulm-Elchingen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Bereich der Autobahn 8 (Kurzform A8) sind im Streckenabschnitt zwischen München und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen nach Auffassung der Fragesteller zahlreiche Schäden an der Fahrbahn erkennbar, darunter auffallend viele Schäden durch Fahrzeugbrände (exemplarisch <https://www.kreisbote.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fahrzeug-brand-vatertag-hoehe-geiselbullach-13772431.html>).

Mehrere Abschnitte wurden nach dem sogenannten A-Modell zwischen 2011 und 2015 im Rahmen von Public-Private-Partnership (PPP)-Modellen sechsstreifig ausgebaut. Beim sogenannten A-Modell werden privaten Betreibern (Konzessionsnehmern) für den Ausbau der Bau, die Erhaltung, der Betrieb sowie deren Finanzierung übertragen. Zur Refinanzierung wird die auf der jeweiligen Strecke anfallende allgemeine Lkw-Maut an den Betreiber weitergeleitet.

1. Wie viele Fahrbahnschäden sind der Bundesregierung im oben genannten Bereich der A8 bekannt?

Nach Auskunft der für den Streckenabschnitt der A8 zwischen München-Obermenzing und dem Autobahnkreuz Ulm-Elchingen zuständigen bayerischen Straßenbauverwaltung sind aktuell weder für den Abschnitt zwischen München-Obermenzing und dem Autobahndreieck Eschenried, welcher von der Autobahndirektion Südbayern betreut wird, noch für die Abschnitte zwischen dem Autobahndreieck Eschenried und Augsburg-West sowie zwischen Augsburg-West und dem Autobahnkreuz Ulm-Elchingen, welche von privaten Konzessionsnehmern im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) u. a. erhalten und betrieben werden, irgendwelche Auffälligkeiten in Hinblick auf Fahrbahnschäden bekannt. Dies zeigen u. a. auch die Ergebnisse der zuletzt durchgeführten sog. Zustandserfassungen und -bewertungen, bei denen die Fahrbahnoberflächen in regelmäßigen Abständen in Hinblick auf be-

stimmte Zustands- und Schadensmerkmale messtechnisch und auch visuell erfasst werden.

2. Wie lange beträgt nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche „Lebensdauer“ eines Fahrbahnschadens auf diesem genannten Abschnitt der A8 beginnend mit Verursachung – Bestandsaufnahme – und endend mit Schadensbehebung?

Hinsichtlich der Fahrbahnschäden ist zu differenzieren zwischen Schäden am Fahrbahnkörper, welche unmittelbar eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen (z. B. Schlaglöcher) und Schäden, welche eher die Funktionsanforderungen an die Fahrbahn in Form von sog. Zustands- und Schadensmerkmalen (z. B. Spurrinnen und Risse) und damit Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Fahrbahn betreffen. Die erstgenannten Schäden sind unverzüglich zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Rahmen von sog. Sofortmaßnahmen in Form von örtlich begrenzten Reparaturarbeiten zu beseitigen. Die zweitgenannten Schäden, welche die Funktionsanforderungen betreffen, werden im Rahmen von geplanten Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Deckschichtenenerneuerung) größeren Umfangs beseitigt.

Die Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit der betroffenen Stelle wird in beiden Fällen in der Regel innerhalb von wenigen Stunden im Rahmen einer Sofortmaßnahme wiederhergestellt. Die dauerhafte Instandsetzung der betroffenen Stelle erfolgt anschließend je nach Fahrbahnbeschaffenheit. Bei Betonfahrbahnen dauert die endgültige Instandsetzung zwischen einem halben und einem Jahr, da die vorhandenen Betonplatten ausgetauscht bzw. erneuert werden müssen, was Spezialgerät erfordert. Bei Asphaltbauweisen erfolgt die endgültige Instandsetzung in der Regel innerhalb weniger Tage.

3. Wie viele Autobahnmeistereien sind für den genannten Abschnitt der A8 zuständig, und welchem Konzessionsnehmer sind diese zuzuordnen?

Für den genannten Abschnitt der A8 sind insgesamt drei Autobahnmeistereien zuständig:

Abschnitt München-Obermenzing – Autobahndreieck Eschenried: Staatliche Autobahnmeisterei München-West; Abschnitt Autobahndreieck Eschenried – Augsburg-West: Autobahnmeisterei Dasing (Konzessionsnehmer autobahnplus GmbH); Abschnitt Augsburg-West – Autobahnkreuz Ulm-Elchingen: Autobahnmeisterei Jettingen-Scheppach (Konzessionsnehmer Pansuevia GmbH & Co. KG).

4. Entsprechen nach Einschätzung der Bundesregierung die Leistungen der Konzessionsnehmer den Erwartungen durch den Konzessionsgeber?

Ja.

5. Wie viele der Fahrbahnschäden aus Frage 1 sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf Fahrzeugbrände zurückzuführen?

Aktuell sind 17 Fahrbahnschäden aufgrund von Fahrzeugbränden in dem angesprochenen Streckenabschnitt bekannt, wovon sich mit Ausnahme von zwei Schäden alle im Bereich des Standstreifens befinden. Sämtliche Stellen wurden im Rahmen von Sofortreparaturen in einen verkehrssicheren Zustand versetzt und sind uneingeschränkt nutzbar.

6. Wie viele der in Frage 5 gelisteten Fahrzeugbrände sind durch Fahrzeuge mit Elektroantrieb verursacht?

Unter den in der Antwort zu Frage 5 aufgeführten Fahrbahnschäden aufgrund von Fahrbahnbränden ist kein Schaden bekannt, welcher durch ein Elektrofahrzeug verursacht wurde.

7. Hält die Bundesregierung die in Frage 2 ermittelte „Lebensdauer“ eines Fahrbahnschadens für angemessen niedrig oder für unangemessen lange?

Die in Bezug genommene „Lebensdauer“ eines Fahrbahnschadens wird für angemessen niedrig gehalten.

8. Sind die Konzessionsnehmer gemäß dem Konzessionsvertrag verpflichtet, bei Fahrzeugschäden durch Fahrzeugbrände die Fahrzeugeigentümer bzw. deren Haftpflichtversicherungen für die Kosten der Schäden haftbar zu machen?

Eine unmittelbare Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die Konzessionsnehmer tun dies aus eigenem wirtschaftlichem Antrieb.

9. Sind Konzessionsnehmer auch nach Ablauf der Konzessionslaufzeit verpflichtet, Fahrbahnschäden, die vor Ablauf der Konzessionslaufzeit entstanden sind, auszubessern oder deren Beseitigung durch Dritte zu finanzieren?

Die Konzessionsnehmer sind verpflichtet, den Konzessionsgegenstand am Ende der Konzessionslaufzeit in dem vertraglich vereinbarten Zustand an den Konzessionsgeber zurückzugeben. Dieser definiert sich beispielsweise bei der Fahrbahn über die jeweiligen Anforderungen (Zustandsgrößen) an die in der Antwort zu Frage 1 genannten Zustands- und Schadensmerkmale, welche messtechnisch sowie visuell zu erfassen sind. Hierzu gehört auch die Beseitigung vorhandener Fahrbahnschäden, soweit dies für das Erreichen dieser Anforderungen oder zur Herstellung eines verkehrssicheren und uneingeschränkt befahrbaren Zustands der Autobahn erforderlich ist.

